



Merkblatt

Getrennte Verantwortlichkeiten bei der Teilnehmendatenerfassung und bei Evaluationen

Stand: 9. August 2023

Im Rahmen der Umsetzung der Förderperiode 2021-2027 hat die ESF-Verwaltungsbehörde eine datenschutzrechtliche Neubewertung der Prozesse „Teilnehmendatenerfassung“ und „Evaluation“ vornehmen lassen.

Der datenschutzrechtliche Fokus lag dabei auf den Verantwortlichkeiten und den Rechtsgrundlagen:

- Verantwortlichkeit, Artikel 4 Nummer 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Rechtsgrundlagen, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 2 DSGVO

Die Bewertung kommt zu dem mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten abgestimmten Ergebnis, dass sowohl für die Teilnehmendatenerfassung als auch für die Evaluation **getrennte Verantwortlichkeiten zwischen der Sozialbehörde und den Projektträgern vorliegen**.

Die Sozialbehörde stützt ihre Verarbeitungen im Rahmen des Hamburger ESF Plus-Programms auf gesetzliche Ermächtigungsnormen.

Folgen für die Projektträger:

Projektträger müssen die datenschutzrechtlichen Pflichten erfüllen, z. B.:

- Gewährleistung der Betroffenenrechte
- Eintrag in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- Sicherheit der Verarbeitung
- Datenschutz-Folgenabschätzungen
- Meldungen von Datenmissbrauch oder -diebstahl

Projektträger benötigen eine eigene Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Teilnehmendaten sowie der Daten für Evaluationen. Dies könnte z. B. eine Einverständniserklärung sein. Bitte stimmen Sie sich hierzu mit Ihrer/Ihrem Datenschutzbeauftragten ab.

Bitte beachten Sie auch die von der ESF-Verwaltungsbehörde [im Downloadbereich der Förderperiode 2021-2027 zur Verfügung gestellten Informationsblätter](#) für Teilnehmende

sowie für Projektmitarbeitende in ESF Plus-geförderten Projekten im Zusammenhang mit möglichen Evaluationen.

ESF-Verwaltungsbehörde in Hamburg, 9. August 2023